

Informationen an die Gemeinden, Stand 10.01.2017

Die Klassische Geflügelpest (*Aviäre Influenza, Vogelgrippe, Geflügelpest*) ist eine hoch ansteckende, weltweit verbreitete Virusinfektionskrankheit, die vor allem bei Hühnern und verwandten Vogelarten, aber auch bei Tauben und Wassergeflügel zu schweren Verlusten führt.

Die Übertragung erfolgt direkt und indirekt über den Kot, Augen-/Nasensekret und Blut.

Bisher erfolgten Nachweise von Geflügelpest-Virus H5N8 bei Wildvögeln in den Bundesländern Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich.

Die Geflügelpest wurde am 01. Dezember 2016 bei einer verendeten Möwe im Bezirk Gmunden/Traunsee bestätigt. Nach einer Risikobewertung wurde im Dezember 2016 das Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko auf die gesamten Bezirke **GMUNDEN, VÖCKLABRUCK und KIRCHDORF** ausgeweitet.

Nach einer erneuten Risikoabschätzung wird in der KW 2/2017 das **gesamte Bundesgebiet Österreich** zu einem „**Gebiet mit erhöhtem Risiko für Geflügelpest**“ („Stallpflicht“) erklärt.

Grund dafür sind unter anderem die kürzlich aufgetreten Geflügelpest-Fälle in der Wildvogel- sowie Hausgeflügelpopulation in Tschechien.

Diese Maßnahme wird zum Schutze der gesamten Haus- und Wildvogelpopulation gesetzt.

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Es gelten die Maßnahmen gem. § 8 der Geflügelpest Verordnung.

Ziel ist es, eine Ansteckung des Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich zu verhindern.

Da der derzeitige Virustyp zahlreiche Sterbefälle in der Wildvogelpopulation verursacht, sollten TierhalterInnen im eigenen Interesse auf eine strikte Einhaltung achten!

Maßnahmen gem. § 8 der Geflügelpest Verordnung sind unter anderem:

- eine Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln
- das Gebot Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen unterzubringen ("Stallpflicht")
- das Verbot Tiere mit Wasser zu tränken, zu dem auch Wildvögel Zugang haben
- die Vorschrift, dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, sorgfältig zu reinigen und desinfizieren sind

Diese Bestimmungen betreffen alle Betriebe und Personen, die Geflügel halten, egal ob kommerziell oder privat.

Was tun bei Fund?

Einzeltiere sind nicht auffällig, erst mehrere.

Verendet aufgefundene Wasser- und Greifvögel nicht berühren

Fundort der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde/Amtstierarzt melden.

Homepage des Landes Oberösterreich

Für aktuelle und weitere Informationen darf auf die Homepage des Landes Oberösterreichs hingewiesen werden: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/182684.htm>

Pfad:

www.land-oberoesterreich.gv.at -> Themen -> Land- und Forstwirtschaft -> Veterinärmedizin -> Tierseuchenbekämpfung -> Vogelgrippe